

Richtlinie zum Bürgerbudget der Hochschulstadt Geisenheim

Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23. September 2021 soll jährlich im Haushaltsplan der Hochschulstadt Geisenheim ein sog. „**Bürgerbudget**“ vorgesehen werden. Das Bürgerbudget ist ein im Haushaltsplan bereitgestelltes Budget, welches für Projekte von Bürgerinnen und Bürgern bzw. örtlichen Vereinen und Verbänden verwendet werden kann. Ziel ist es die Mitbestimmung der Bürgerinnen und Bürger bei „ihrem“ Haushalt zu fördern und zu einer aktiven Bürgerbeteiligung beizutragen, um so konkrete Projektideen aus der Bürgerschaft umzusetzen. Gesellschaftliche Mehrwerte erhalten so Einzug in kommunales Handeln, die Identifikation mit der Heimatkommune wird gestärkt und den negativen Folgen des demographischen Wandels kann aktiv entgegengewirkt werden.

§ 1 Bürgerbudget

- (1) Die Hochschulstadt Geisenheim beteiligt Ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich an der Gestaltung des städtischen Haushalts durch die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und der direkten Abstimmung über die Umsetzung der eingereichten Vorschläge im Rahmen eines gesondert bereitgestellten Budgets (Bürgerbudget).
- (2) Die Höhe des Bürgerbudgets orientiert sich an der finanziellen Leistungsfähigkeit sowie dem ordentlichen Ergebnis im Ergebnishaushalt und beträgt mindestens jedoch 10.000,- € pro Jahr.
- (3) Die Festsetzung über die Höhe erfolgt regelmäßig mit der Aufstellung des Haushaltsplans.
- (4) Die Festsetzung eines Bürgerbudgets unterbleibt, wenn auf Grund der Haushaltsslage ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt und beschlossen werden muss.
- (5) Gefördert werden nur im gemeinnützigen im allgemeinen Interesse liegende Maßnahmen, welche nicht individuellen Interessen Einzelner dienen. Dabei kann es sich sowohl um investive Maßnahmen als auch um einmalige Zuschüsse zur Umsetzung von Projekten handeln.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung und Umsetzung eines Vorschlags besteht nicht.

§ 2 Vorschlagsrecht

- (1) Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Hochschulstadt Geisenheim, welche zum 1.1. eines Jahres amtlich im Stadtgebiet gemeldet sind, sind berechtigt Vorschläge für Projekte einzureichen, welche aus dem Bürgerbudget finanziert werden sollen. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Zeitraum für die Einreichung von Vorschlägen zum Bürgerbudget umfasst einen Monat. Der Aufruf sowie der Vorschlagszeitraums zur Einreichung von Vorschlägen erfolgt durch amtliche Bekanntmachung und Pressemitteilung der Hochschulstadt Geisenheim nach Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans durch die Aufsichtsbehörde. Es werden nur Vorschläge berücksichtigt, die innerhalb des Vorschlagszeitraums bei der Hochschulstadt Geisenheim eingegangen sind.
- (3) Die Vorschläge können schriftlich oder elektronisch eingereicht werden.
- (4) Schriftliche Vorschläge sind zu richten an den Magistrat der Hochschulstadt Geisenheim, Kämmerei und Buchhaltung, Rüdeshheimer Straße 48, 65366 Geisenheim. Die elektronische Einreichung kann über E-Mail an stadtverwaltung@geisenheim.de erfolgen.
- (5) Auf dem Vorschlag sind der Vor- und Familienname, das Geburtsdatum und die Anschrift der einreichenden Person anzugeben.

§ 3 Behandlung der Vorschläge

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung auf Zulässigkeit geprüft. Zulässig ist ein Vorschlag, wenn
 - a) er innerhalb des Einreichungszeitraumes gemäß § 2 Abs. 2 eingegangen ist,
 - b) der Vorschlagsträger gemäß § 2 Abs. 1 zur Teilnahme berechtigt ist,
 - c) die Zuständigkeit bei der Hochschulstadt Geisenheim liegt,
 - d) er umsetzbar ist,
 - e) er keine unverhältnismäßig hohen Folgekosten nach sich zieht,
 - f) es sich gemäß § 1 Abs. 5 um eine im gemeinnützigen Interesse liegende Maßnahme handelt,
 - g) für diesen keine reguläre Finanzierung aus dem städtischen Haushalt vorgesehen ist und
 - h) der Begünstigte in den vorangegangenen 3 Jahren keine Mittel aus dem Bürgerbudget erhalten hat.
- (2) Die Einreichenden nicht zulässiger Vorschläge werden schriftlich oder elektronisch über die Nichtberücksichtigung informiert.

§ 4 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung über die zulässigen Vorschläge erfolgt in einem Zeitraum von mindestens 14 Tagen.
- (2) Zur Abstimmung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Hochschulstadt Geisenheim berechtigt, die am letzten Abstimmungstag, entsprechend Abs. 1, das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Stimmabgabe kann mit den für diesen Zweck auf der Homepage veröffentlichten Stimmzetteln, zu richten an die Hochschulstadt Geisenheim, Kämmerei und Buchhaltung, Rüdesheimer Straße 48, 65366 Geisenheim oder über das Online-Voting (digitaler Stimmzettel) erfolgen.
- (4) Alle Abstimmungsberechtigten dürfen nur einmal an der Abstimmung teilnehmen. Sie/Er hat jeweils eine Stimme, die sie/er auf einen Vorschlag geben kann. Mehrfache Abstimmungen pro Person sind nicht zugelassen und werden vollständig für ungültig erklärt.
- (5) Auf dem Stimmzettel sind der Vor- und Familienname, das Geburtsdatum und die Anschrift der abstimmenden Person lesbar anzugeben. Stimmzettel mit fehlenden Angaben, die die Person nicht eindeutig erkennen lassen, führen zur Ungültigkeit.
- (6) Stimmzettel, die nicht innerhalb des Abstimmungszeitraumes eingehen, gelten als ungültig.
- (7) Vorschläge gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Anzahl der Stimmen als ausgewählt, bis das zur Verfügung stehende Bürgerbudget aufgebraucht ist. Kann ein Vorschlag auf Grund einer Überschreitung des Budgets nicht mehr berücksichtigt werden, so soll der in der Reihe jeweils der nächste Vorschlag realisiert werden, der keine Überschreitung des Budgets verursacht.
- (8) Bei Vorschlägen mit identischen Begünstigten kann nur der Vorschlag mit der höchsten Stimmenzahl berücksichtigt werden.
- (9) Die Prüfung der Stimmen auf Gültigkeit, die Stimmenerfassung und die Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses erfolgen durch die Stadtverwaltung der Hochschulstadt Geisenheim und sind hinreichend zu dokumentieren.
- (10) Der Magistrat der Hochschulstadt Geisenheim prüft die Stimmenerfassung und stellt das endgültige Ergebnis der Abstimmung fest. Die Stadtverordnetenversammlung ist hierüber in Kenntnis zu setzen.

§ 5 Information der Einwohnerinnen und Einwohner

Die Hochschulstadt Geisenheim informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien, u.a. dem amtlichen Bekanntmachungsblatt (Rheingau-Echo), insbesondere auf dem Internetauftritt der Hochschulstadt über das Bürgerbudget, die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.

§ 6 Umsetzung

- (1) Die Vorschläge, die in das Bürgerbudget aufgenommen wurden, sollen spätestens bis zum Ende des Folgejahres umgesetzt werden.
- (2) Die Umsetzung erfolgt durch den Einreicher des Projektes selbst oder, sollte dies nicht möglich sein, mit Unterstützung durch die Hochschulstadt Geisenheim.
- (3) Erfolgt die Umsetzung durch den Einreicher oder einen durch ihn beauftragten Dritten, ist ein Zuwendungsbescheid zu erteilen und nach Abschluss der Umsetzung ein Verwendungsnachweis einzureichen und nicht verbrauchte Mittel sind zurück zu zahlen.
- (4) Nach Möglichkeit ist auf die Unterstützung in geeigneter Form, ggf. mittels eines Schildes „Gefördert durch das Bürgerbudget der Hochschulstadt Geisenheim“ hinzuweisen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Ausfertigung in Kraft.

Die Richtlinie wird hiermit ausgefertigt:

Geisenheim, den

Der Magistrat
der Hochschulstadt Geisenheim

Christian Aßmann
Bürgermeister